



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Erkrath

Stadt Erkrath

Fachbereich Schule · Kultur · Sport
Bahnstraße 16
40699 Erkrath

Telefon: 0211 2407-4009

Fax: 0211 2407-4006

E-Mail: kultur@erkrath.de

Homepage: www.erkrath.de

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Stadthalle Erkrath
vom 18.03.1997**

- in Kraft getreten am 01.04.1997 -

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Stadthalle Erkrath
vom 18.03.1997**

§ 1

Gegenstand der Nutzung

(1) In der Stadthalle stehen folgende Räume zur allgemeinen Nutzung nach näherer Bestimmung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung:

- | | | | |
|----|------------------------------------|------------|--------------|
| 1. | Saal, 534 qm | | |
| | Platzangebot bei Reihenbestuhlung: | Variante A | 600 Personen |
| | | Variante B | 670 Personen |
| | Platzangebot bei Tischaufstellung: | Variante A | 180 Personen |
| | | Variante B | 332 Personen |
| | | Variante C | 347 Personen |
| 2. | Foyer, 480 qm | | |
| | Platzangebot bei Tischaufstellung | | 100 Personen |

(2) Über die Bereitstellung der Räume entscheidet der Bürgermeister.
Der Bürgermeister kann eine Nutzung des Saals oder Foyers verweigern, wenn

- die Art der vorgesehenen Nutzung das normale Maß an notwendigem Personaleinsatz überschreitet,
- Reparatur- und Wartungsaufgaben am Gebäude und seinen technischen Anlagen eine Schließung des Hauses erforderlich machen oder nur eine eingeschränkte Nutzung des Hauses erlauben,
- die Art der Nutzung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.
- eine überdurchschnittliche Verschmutzung des Gebäudes und/oder der Außenanlagen zu befürchten ist.

(3) Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen Pächter bzw. eine Pächterin nach den Konditionen eines über die Bewirtschaftung der Stadthalle abgeschlossenen Pachtvertrages. Bewirtungen in der Stadthalle erfolgen nur über diesen Pächter bzw. diese Pächterin.

§ 2

Nutzer bzw. Nutzerin, Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind neben der Stadt Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen, Parteien, Verbände, Körperschaften, sonstige Organisatoren und Personengruppen.
- (2) Die Benutzung des Saals und Foyers regelt sich im einzelnen nach einem zwischen der Stadt Erkrath und dem Nutzer bzw. der Nutzerin abzuschließenden Nutzungsvertrag. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. In dem Nutzungsvertrag ist vom Nutzer bzw. der Nutzerin eine Person zu benennen, die gegenüber der Stadt Erkrath für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung die volle Verantwortung trägt. Die in Erkrath ansässigen Nutzungsberechtigten werden im Allgemeinen vorrangig zugelassen, in Ausnahmefällen kann eine andere Regelung getroffen werden.
- (3) Dem Nutzer bzw. der Nutzerin ist es nicht gestattet, den Nutzungsvertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 3

Allgemeine Pflichten der nutzenden Person

- (1) Das überlassene Nutzungsobjekt darf für die im Nutzungsvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit genutzt werden. Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen gelten die von der Bauaufsicht genehmigten Bestuhlungspläne. Der Nutzer bzw. die Nutzerin darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Dies gilt nur, wenn die Versammlungsstättenverordnung Anwendung findet. Die Bestuhlung ist mit dem Stadthallenmeister abzusprechen. Im Nutzungsvertrag ist festzulegen, wie viele Personen maximal bei Veranstaltungen mit Stuhl- bzw. Tischreihen teilnehmen dürfen. Der Nutzer bzw. die Nutzerin darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind.
- (3) Nach Beendigung einer Veranstaltung im Saal oder Foyer sind das Leergut, Dekorationsmaterial und sonstiger grober Schmutz zu entfernen. Die abschließende Reinigung erfolgt durch Beauftragte der Vermieterin. Bei einer besonderen Verschmutzung der angemieteten Räume veranlasst die Stadt Erkrath eine Sonderreinigung, deren Kosten dem Nutzer bzw. der Nutzerin im Nachhinein in Rechnung gestellt wird.

§ 4

Abstimmungsverfahren

- (1) Die Einzelheiten über die Durchführung der Veranstaltung sollen mindestens zwei Wochen vorher mit der Stadthallenverwaltung bzw. dem Stadthallenmeister abgestimmt werden.

- (2) Wenn sich zwischen den Einzelheiten über die Durchführung der Veranstaltung und der nach dem Nutzungsvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Stadt Erkrath vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 **Erlaubnisse**

- (1) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse sind vom Nutzer bzw. der Nutzerin rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Nutzer bzw. die Nutzerin der Stadt Erkrath vor der Veranstaltung nachweisen. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Erkrath anzumelden.
- (2) Verpflichtend zu entrichtende Abgaben, u.a. für die Künstlersozialkasse, Steuern und Gebühren für z.B. Brandsicherheitswache und GEMA sind im Mietpreis nicht enthalten. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat erforderlich werdende Leistungen Dritter unmittelbar mit den dafür infrage kommenden Stellen abzurechnen.

§ 6 **Anbringung von Gegenständen**

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin darf eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadthallenverwaltung in das gemietete Objekt einbringen. Für diese übernimmt die Stadt Erkrath keine Haftung. Zugelassen sind nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich zugelassenen Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Dekorationen. Die Dekorationen werden nach Abstimmung mit dem Stadthallenmeister befestigt.
- (2) Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat die Pflicht, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch die Vermieterin entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer bzw. die Nutzerin.

§ 7 **Sicherheit, Vorschriften**

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat, neben den Vorschriften der § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, auch die sich aus der Art der einzelnen Veranstaltung ergebenden Sicherheitsvorschriften (z. B. die ordnungsbehördlichen Vorschriften, die Vorschriften für den Feuerschutz, die feuerpolizeilichen und betriebstechnischen Bestimmungen bei Bühnenbenutzung) zu beachten.
- (2) Stellt die Stadthallenverwaltung wegen Art oder Größe der Veranstaltung die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache fest, wird diese von der freiwilligen Feuer-

wehr Erkrath gestellt. Die Gebühren für Brandsicherheitswachen richten sich nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Erkrath und werden dem Nutzer bzw. der Nutzerin in Rechnung gestellt.

- (3) Die Benachrichtigung eines Sanitätsdienstes obliegt dem Nutzer bzw. der Nutzerin.
- (4) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, die Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Stadt Erkrath bedient werden.

§ 8

Hausrecht

Die von der Stadt Erkrath beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer bzw. der Nutzerin und neben dem Nutzer bzw. der Nutzerin gegenüber den Besuchenden das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers bzw. der Nutzerin nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchenden bleibt unberührt.

§ 9

Werbung

Jede Art der Werbung in der Stadthalle und auf dem Stadthallengrundstück bedarf der besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters.

§ 10

Gewerbeausübung

Der Nutzer bzw. die Nutzerin darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht der Bürgermeister vorher zustimmt.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt Erkrath übergibt das Benutzungsobjekt in ordnungsgemäßigem Zustand. Die Übergabe / Übernahme erfolgt zwischen einer verantwortlichen Person der Veranstaltung und einem Beauftragten der Stadt Erkrath.
- (2) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Erkrath dem Nutzer bzw. der Nutzerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Der Nutzer bzw. die Nutzerin haftet für alle Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von ihm veranlassenen Ausstattung entstehen. Er wird von der Haftung nur befreit, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat der Stadt Erkrath mit Ablauf der Benutzungszeit das Benutzungsobjekt wieder in dem Zustand zu übergeben, in dem es sich bei Beginn der Benutzungszeit befand. Erforderlichenfalls ist die Stadt Erkrath berechtigt, das Benutzungsobjekt auf Kosten des Nutzers bzw. der Nutzerin wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei Schäden kann die Stadt Erkrath nach ihrer Wahl Schadensbeseitigung durch den Nutzer bzw. die Nutzerin verlangen oder bis zur Schadensbeseitigung notwendige Arbeiten auf Kosten des Nutzers bzw. der Nutzerin vornehmen lassen.
- (4) Für Schäden, die Personen oder Sachen während der Benutzungszeit in dem Gebäude erleiden, haftet die Stadt Erkrath nur, wenn sie ein Verschulden trifft. Die Schäden sind vom Nutzer bzw. von der Nutzerin unverzüglich nach Feststellung der Stadt Erkrath zu melden. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.
- (5) Die Vermieterin haftet nicht für die vom Nutzer bzw. von der Nutzerin eingebrachte Garderobe oder sonstige Gegenstände. Es ist Sache des Nutzers bzw. der Nutzerin, für eine Aufsicht zu sorgen.
- (6) Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, die Stadt Erkrath von allen Ansprüchen dritter Personen wegen von ihr nicht zu vertretender Schäden freizustellen.

§ 12 Rücktritt

- (1) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 ist die Stadt Erkrath berechtigt, kurzfristig vor Beginn der Veranstaltung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Stadt Erkrath die Räumlichkeit wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) nicht zur Verfügung stellen kann.

Bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist die Stadt Erkrath berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Erlaubnisse nach § 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht vorgelegt wird,
 - wenn eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt Erkrath ist verpflichtet, ohne Fristeinhaltung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn Tatsachen vorliegen und bekannt werden, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- (3) Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist berechtigt, bei zwingenden Gründen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Die Gründe sind dem Vermieter darzulegen. Im Falle des berechtigten Rücktritts wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 13 Nutzungsentgelte

(1) Es werden folgende Nutzungsentgelte pro Tag erhoben:

Kategorie I: Alle kommerzielle Nutzungen und Nutzungen durch Nicht-Ortsansässige.

Kategorie II: Nicht kommerzielle Nutzungen durch örtliche Gewerbetreibende und Werbegemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, ortsansässige Privatpersonen, sofern sie nicht unter Kategorie III fallen.

Kategorie III: Städtische Veranstaltungen, Kultur- und Schulveranstaltungen (mit Ausnahme von Veranstaltungen des Gymnasiums am Neandertal), Veranstaltungen der ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtsverbände, der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen, der örtlichen Parteien sowie öffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Privatpersonen ohne kommerzielle Gewinnabsichten.

Saal	Kategorie I - Euro -	Kategorie II - Euro -	Kategorie III - Euro -
	Mindestens		
Wochenendtarif brutto			
Sitzungs- und Versammlungspaket inkl. Grundmiete	1.782,90	1.100,30	549,89
Veranstaltungspaket inkl. Grundmiete	2.095,28	1.275,23	637,35
Wochentag-Spartarif brutto			
Sitzungs- und Versammlungspaket inkl. Grundmiete	1.527,96	735,11	370,45
Veranstaltungspaket inkl. Grundmiete	1.840,34	910,04	457,91

Foyer	Kategorie I - Euro -	Kategorie II - Euro -	Kategorie III - Euro -
	Mindestens		
Wochenendtarif brutto			
Sitzungs- und Versammlungspaket inkl. Grundmiete	581,70	381,99	219,98
Veranstaltungspaket inkl. Grundmiete	706,65	444,47	257,46
Wochentag-Spartarif brutto			
Sitzungs- und Versammlungspaket inkl. Grundmiete	440,90	254,73	156,98
Veranstaltungspaket inkl. Grundmiete	565,85	317,21	194,46

Die Nutzungsentgelte in der Kategorie I legt der Fachbereich Schule • Kultur • Sport nach Verhandlung fest, dabei gelten die oben genannten Mindestentgelte.

- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der **Grundmiete** und dem **ausgewählten Paket**. Die Grundmiete ist nach § 4 Nummer 12 UStG steuerfrei. Die Pakete sind mit 19% zu versteuern und werden als Pauschale angeboten. Die sonstigen kostenpflichtigen Mietobjekte sind ebenfalls steuerpflichtig.
Der Nutzer bzw. die Nutzerin wählt vor Vertragsabschluss auf dem Anmeldebogen das Paket und ggf. weitere kostenpflichtige Mietobjekte aus.

Folgende Pakete stehen zur Auswahl:

Das Sitzungs- und Versammlungspaket beinhaltet die Nutzung der Räumlichkeit „pro Tag“, es gilt die Zeit vom Beginn der Vorbereitungsarbeiten bis zum Ende der Veranstaltung, höchstens jedoch acht Stunden (inklusive der Zeit für die Aufräumarbeiten). Bei Überschreitung dieser Nutzungszeit werden Lohn- und Energiekosten in Höhe von 39,27 € pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt. Ebenfalls enthalten sind Strom- und Energiekosten, eine sachkundige Aufsichtsperson, Aufbau von Tischen und Stühlen nach Absprache, Deckenbeleuchtung, WLAN, Mikrofonanlage mit 8 Mikrofonen, Rednerpult, Reinigung. Das Paket wird wie folgt berechnet:

Brutto	Kategorie I - Euro -	Kategorie II - Euro -	Kategorie III - Euro -
Saal	437,33	312,38	187,43
Foyer	249,90	124,95	62,48

Das Veranstaltungspaket beinhaltet die Nutzung der Räumlichkeit „pro Tag“, es gilt die Zeit vom Beginn der Vorbereitungsarbeiten bis zum Ende der Veranstaltung, höchstens jedoch acht Stunden (inklusive der Zeit für die Aufräumarbeiten). Bei Überschreitung dieser Nutzungszeit werden Lohn- und Energiekosten in Höhe von 39,27 € pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt. Ebenfalls enthalten sind Strom- und Energiekosten, eine sachkundige Aufsichtsperson, Aufbau von Tischen und Stühlen nach Absprache, Künstlergarderobe, Auswahl aus Lichttechnik, Tontechnik und Bühnentechnik, Reinigung. Das Paket wird wie folgt berechnet:

Brutto	Kategorie I - Euro -	Kategorie II - Euro -	Kategorie III - Euro -
Saal	749,70	487,31	274,89
Foyer	374,85	187,43	99,96

Sonstige **kostenpflichtige Mietobjekte**, die nicht in den Paketen enthalten sind:

Brutto	Kategorie I - Euro -	Kategorie II - Euro -	Kategorie III - Euro -
Beamer / Leinwand	124,95	124,95	124,95
Konzertflügel (ohne Stimmung*)	74,97	74,97	74,97
Konferenzanlage Zentraleinheit inkl. Aufbau	112,46	112,46	112,46
Konferenzanlage pro Doppelsprechstelle	14,99	14,99	14,99

* Die Stimmung des Konzertflügels wird auf Wunsch des Nutzers bzw. der Nutzerin vom Fachbereich 40-2 bei einer Fachfirma beauftragt. Die zusätzlichen Kosten hierfür werden dem Nutzer bzw. der Nutzerin in Rechnung gestellt.

- (3) Abweichend von der Benutzungs- und Entgeltordnung wird das Nutzungsentgelt erlassen, wenn
- es sich um eine Veranstaltung einer Erkrather Schule ohne Aula oder vergleichbare Räumlichkeiten handelt;
 - es sich um besondere Veranstaltungen Erkrather Schulen handelt und die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (Schuljubiläen, Verabschiedung der Schulleitung, Aufnahme- und Entlassfeiern) oder ein kommunales Interesse an der Nutzung besteht (z. B. Informationsveranstaltung aller Grundschulen).

Die Entgeltbefreiung wird pro Schule auf eine einmal jährliche Nutzung der Stadthalle begrenzt und ist rechtzeitig dem bewirtschaftenden Fachbereich mitzuteilen. Die Ausnahme betrifft nur das Entgelt, alle weiteren in der Benutzungs- und Entgeltordnung erfassten Paragraphen bleiben unberührt.

Die Bestuhlung der Stadthalle wird auf eine Reihenbestuhlung festgelegt.

- (4) Das Gymnasium am Neandertal nutzt die Stadthalle als Schulaula.
Die Nutzung erfolgt daher unentgeltlich.
- (5) Für Veranstaltungen die ausschließlich auf der Außenfläche der Stadthalle stattfinden, werden 75,00 EUR berechnet.
- (6) Für die Anmietungen des Stadthallen-Pächters bzw. der Stadthallen-Pächterin gelten eigene Sätze, die im Pachtvertrag festgelegt sind.
- (7) Der Saal und das Foyer der Stadthalle darf nur für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit genutzt werden.
Der Wochentagtarif gilt von Montag bis Donnerstag, der Wochenendtarif von Freitag bis Sonntag sowie an Feiertagen.
- (8) Wenn Räume für mehrere Tage in Folge angemietet werden, sind Rabatte möglich.
- (9) Die Stadt Erkrath kann verlangen, dass der Nutzer bzw. die Nutzerin zur Abdeckung der durch diese Benutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiko) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese zwei Wochen vor der Veranstaltung der Stadt Erkrath nachweist.
- (10) Alternativ zu Abs. 10 kann die Stadt Erkrath die Hinterlegung einer Kautions verlangen, wenn
 - Veranstaltungen länger als bis 22.00 Uhr dauern sollen
 - die geplante Veranstaltung die Gefahr von Inventarbeschädigung oder besonderer Verschmutzung der angemieteten Räume erkennen lässt.
 - wenn keine angemessene Haftpflichtversicherung 14 Tage vor der Veranstaltung vorgelegt wird.

Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall festgestellt. Sie beträgt mindestens den Betrag des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

- (11) Bei Vermietung für gewerbliche Nutzung werden im Einzelfall besondere Aufwendungen durch Personal- oder Technikeinsatz in Rechnung gestellt.
Bei einer teilgewerblichen Nutzung findet Nutzungs-Kategorie II Anwendung.
- (12) Über Ausnahmen bei der Festsetzung von Nutzungsentgelten entscheidet der Bürgermeister.

§ 14

Nutzungsverträge

Über jede Nutzung des Saals und Foyers der Stadthalle wird nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer bzw. der Nutzerin und der Stadt Erkrath abgeschlossen.

Der Nutzungsvertrag wird nach den Angaben des Nutzers bzw. der Nutzerin erstellt, die Angaben werden aus dem Formular „Anmietung der Stadthalle Erkrath“ abgeleitet. Der Nutzer bzw. die Nutzerin erhält dieses Formular beim bewirtschaftenden Fachbereich.

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten als Bestandteil des Nutzungsvertrages. Der Nutzungsvertrag kann darüber hinaus Einzelheiten von Nutzungen und Nutzungskonditionen enthalten. (Besondere Vereinbarungen)

Das lt. Nutzungsvertrag gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 4 festgesetzte Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Nutzung der Stadthalle zwischen der Stadt Erkrath und dem Nutzer bzw. der Nutzerin ergeben, ist Mettmann.

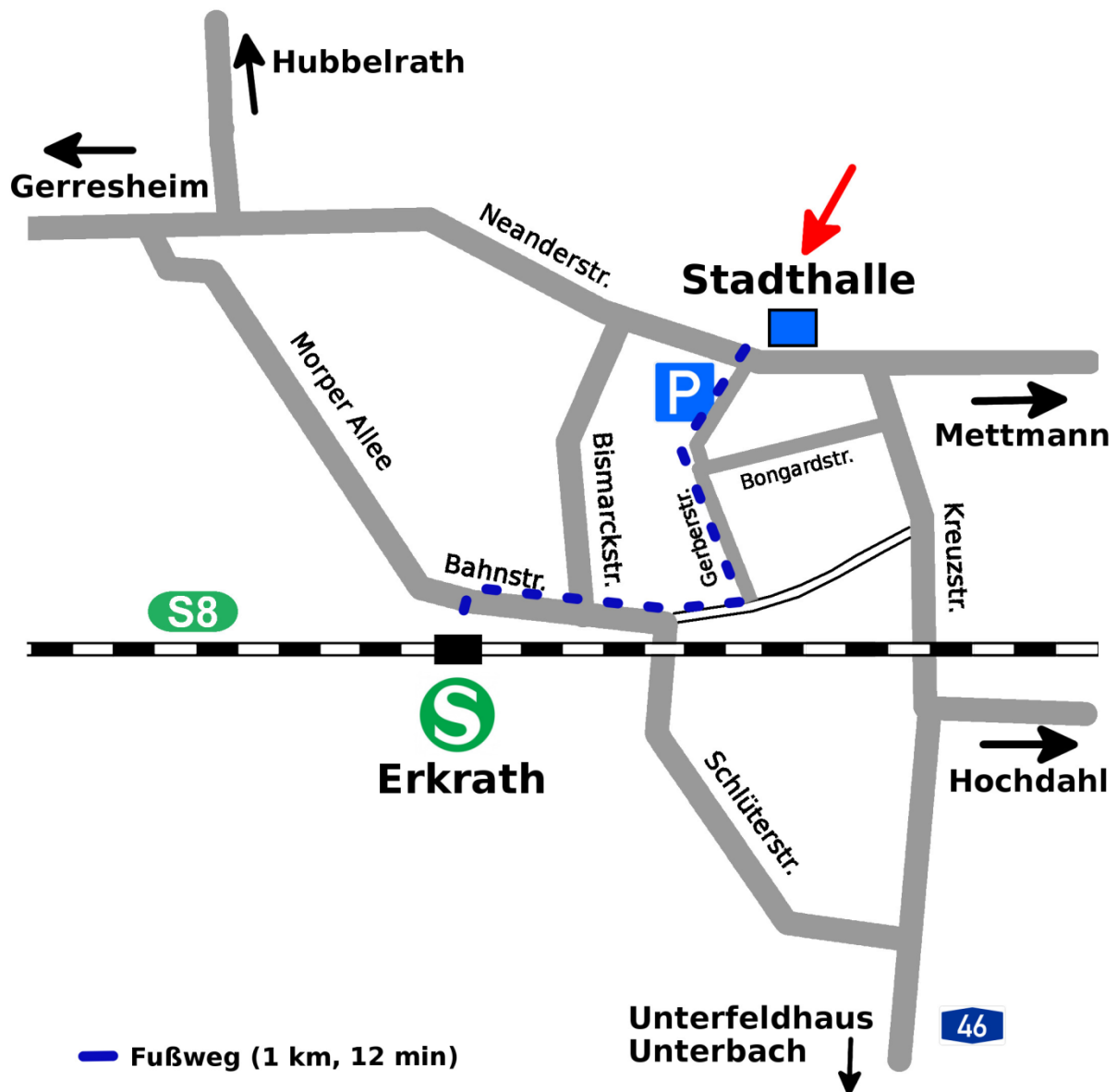
§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Erkrath wurde durch den Rat der Stadt Erkrath am 18.03.1997 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.04.1997 in Kraft.

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	15.06.2000	§ 13 § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 2 § 13 Abs. 6 § 13 Abs. 13 § 13 Abs. 14	Ausweisung auf EURO Ergänzung Neufassung Streichung Satz 3 + 4 Neufassung Neueinfügung	16.06.2000
2. Änderung	12.03.2002	§ 13 Abs. 1 § 13 Abs. 2 § 13 Abs. 5 § 13 Abs. 8 § 13 Abs. 14	Neueinfügung Neueinfügung Neueinfügung Neufassung Neueinfügung	01.07.2002
3. Änderung	16.12.2008	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 § 2 Abs. 3 § 5 Abs. 2 § 14 § 16	Neufassung Neueinfügung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2009
4. Änderung	17.12.2009	§ 13 Abs. 1 § 13 Abs. 4 § 13 Abs. 8 § 13 Abs. 14	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2010
5. Änderung	13.12.2016	§ 13	Neufassung	01.04.2017
6. Änderung	11.12.2018	§ 3 Abs. 3 § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 13	Ergänzung Neufassung Neufassung	01.04.2019
7. Änderung	15.12.2020	§ 13 Abs. 1	Neufassung	01.04.2022
8. Änderung	13.12.2022	§ 13 Abs. 1, 2	Neufassung	01.01.2023
9. Änderung		§ 13 Abs. 1, 2	Neufassung	01.01.2025



Anschrift:
Stadthalle Erkrath
Neanderstraße 58
40699 Erkrath